

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	4
1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland	4
1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)	5
1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	6
1.3.1 Aufgaben	6
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen	6
1.3.1.2 Beitragserhebungen.....	6
1.3.1.3 Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG	7
1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 EAEG	7
1.3.2 Prüfung der EdW	8
1.3.3 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV	8
1.3.4 Entschädigungsfälle	10
1.3.5 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3).....	11
2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen	12
2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen	12
2.2 Anzahl der im Jahr 2011 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen	12
3. Beitragserhebung	13
3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen	13
3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2011	13
3.1.2 Einmalige Zahlungen.....	13
3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre	13
3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen.....	14
3.2 Sonderzahlungserhebungen	14
3.2.1 Voraussetzungen / Hintergründe	14
3.2.2 Sonderzahlungserhebung 2010	15
3.2.3 Sonderzahlungserhebung 2011	16
3.2.3.1 Anhörung der Institute.....	16
3.2.3.2 Erhebung der Sonderzahlung	16
4. Entschädigungsfälle	18
4.1 Übersicht	18
4.2 Drexel Management GmbH	19
4.3 CIL GmbH	19
4.4 Phoenix Kapitaldienst GmbH	20
4.4.1 Bearbeitungsstand	20
4.4.2 Finanzierung	22
4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix.....	22

5. Sonstige Tätigkeiten	25
5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken	25
5.2 Öffentlichkeitsarbeit	27
5.2.1 Internetauftritt	27
5.2.2 Auskunftsmangement	27
5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen	27
5.2.2.2 Auskünfte an Anleger.....	28
5.2.2.3 Auskünfte an WPHU	28
5.2.2.4 Auskünfte an Verbände.....	28
5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen.....	29
5.2.2.6 Pressearbeit.....	29

Anhang

Anlage 1:	Der EdW zugeordnete Institute	30
Anlage 2:	EdW – Beitragssystematik	31
	Anlage 2.1 Kreditinstitute	31
	Anlage 2.2 Finanzdienstleistungsinstitute	32
	Anlage 2.3 Kapitalanlagegesellschaften	33
Anlage 3:	Organigramm der EdW	34

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland

Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden als WPHU oder Institut bezeichnet) nicht in der Lage ist, einem Anleger die ihm gehörenden Vermögenswerte zurückzugeben. Eine solche Situation kann beispielsweise aufgrund von Betrug oder Fahrlässigkeit eines Unternehmens oder aufgrund des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. Derzeit bestehen in den 27 EU-Mitgliedstaaten 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme.

Das deutsche Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG, siehe Kapitel 1.2) dient der Gewährung eines auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutzes von Anlegern und Einlegern, um den Banken- und Finanzdienstleistungsmarkt zu stabilisieren.

Die Anlegerentschädigung soll darüber hinaus zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten beitragen, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften zu erleichtern und Wettbewerbsbeschränkungen abzubauen, das Vertrauen in das Finanzsystem zu stärken und den Banken- und Finanzdienstleistungssektor zu stabilisieren.

Die Anlegerentschädigung hat zudem eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da die vom EAEG erfassten Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden, die ihr Sparvermögen nicht mehr nur auf Sparkonten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt allen WPHU unabhängig von ihrer Struktur und Größe zugute, also auch solchen, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900), verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG).

Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliehene Einrichtungen auf der Grundlage von § 7 EAEG dem Bundesverband deutscher Banken bzw. dem Bundesverband öffentlicher Banken zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und um die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ).

Gemäß § 6 Abs. 1 EAEG ist die Entschädigungseinrichtung für andere Institute, die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**, als nicht rechtsfähiges Sondervermögen bei der KfW errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 4 EAEG unterliegen alle Entschädigungseinrichtungen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG vom 25.06.2009 wurden die Regelungen über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen neu ausgestaltet. Die überarbeiteten Vorschriften umfassen Bestimmungen zur Festlegung von zu leistenden Sonderbeiträgen, zur Aufnahme von Krediten, zur Erhebung von Sonderzahlungen, die in Zusammenhang mit Krediten zu leisten sind, sowie zur Festlegung des Kreises der zahlungspflichtigen Institute.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 1.3.3).

1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

1.3.1 Aufgaben

1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein)Anlegern einen Mindestschutz vor einem möglichen Verlust ihrer Ansprüche aus Wertpapiergeschäften.

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des EAEG, wenn ein zugeordnetes WPHU in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90% seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20 TEUR) gegen das betroffene WPHU. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen siehe Kapitel 1.3.4 und zur Entschädigungsbearbeitung unter Kapitel 4.

1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Gelder für die Durchführung von Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten WPHU erbracht (§ 8 Abs. 1 EAEG).

Die EdW erhebt Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt.

Näheres zur Beitragserhebung siehe Kapitel 1.3.3 und Kapitel 3.

1.3.1.3 Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnis-Anträgen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines möglichen Entschädigungsfalls bei einer Erlaubniserteilung gegeben sein könnte. In 2011 hat die EdW 55 Anträge auf Erlaubniserteilung geprüft und die BaFin über das Prüfungsergebnis schriftlich informiert.

1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 EAEG

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 EAEG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Auf Grundlage der am 17.11.2009 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 EAEG wurden insgesamt 44 Institute für eine regelmäßige Prüfung nach Tz. 1.2.a) der Prüfungsrichtlinien im Berichtsjahr ausgewählt. Vier Prüfungen davon werden aus Kapazitätsgründen erst in 2012 durchgeführt. Auf weitere vier der vorgesehenen 44 Prüfungen wird in Abstimmung mit der BaFin verzichtet, da die betroffenen Institute im Laufe des Berichtsjahres aus der EdW ausgeschieden sind oder das Ausscheiden aus der EdW erwartet wird und besondere Anhaltspunkte für eine Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles bei diesen Instituten nicht bestehen.

Bei den bisher geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles. In Einzelfällen wurde jedoch die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles als erhöht angesehen. Das war z.B. dann der Fall, wenn aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Kundenvollmachten oder Verträgen die Gefahr, dass sich das Institut - unerlaubt - Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen könnte, als erhöht angesehen wurde. Daneben stellten die Prüfer aber auch andere Sachverhalte fest, die zu der Einschätzung einer Gefährdungserhöhung führten.

In Fällen, in denen nach Ansicht der EdW aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin erforderlich sein könnten, wird der Dialog mit der BaFin gesucht, die die Prüfungsberichte von der Deutschen Bundesbank zeitgleich mit der EdW erhält.

Neben den regelmäßigen Prüfungen wurde im Januar 2012 eine Prüfung nach Tz. 1.2.b) der Prüfungsrichtlinien aus konkretem Anlass durchgeführt. Bei dem betreffenden Institut lagen der BaFin Hinweise vor, dass im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts des Instituts - entgegen der diesbezüglichen Erlaubniseinschränkung - für Wertpapierkäufe bestimmte Kundengelder auf ein Institutskonto gelangt waren. Da auch eine Insolvenz des Instituts möglich erschien und die Möglichkeit bestand, dass Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber Anlegern bestehen könnten, deren Erfüllung gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet wäre,

wurde in Abstimmung mit der BaFin eine Prüfung nach § 9 Abs. 1 EAEG angeordnet und durchgeführt. Die Prüfung wurde dem Institut angekündigt. Das Institut wirkte vollumfänglich an der Prüfung mit, so dass diese ohne jegliche Einschränkung wie angeordnet durchgeführt werden konnte. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für die akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls. Festgestellt wurde, dass vereinzelte Anleger versehentlich Gelder für Wertpapierkäufe auf das Geschäftskonto des Instituts überwiesen hatten. Diese gesamten irrtümlich auf dem Geschäftskonto eingegangenen Gelder wurden vom Institut entweder an den eigentlich bestimmten Empfänger (Emittent der Wertpapiere) weitergeleitet oder an die Anleger zurück überwiesen. Es bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung keine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber Anlegern. Das Institut hat zwischenzeitlich die Erlaubnis nach § 32 KWG zurückgegeben und ist infolgedessen aus der EdW ausgeschieden. Es besteht somit auch zukünftig keine Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles bei diesem Institut.

1.3.2 Prüfung der EdW

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung. Er ist bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen (§ 10 Abs. 2 EAEG).

1.3.3 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 8 EAEG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008 sowie die vierte Verordnung vom 17.08.2009 (BGBl. I S. 2881, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt.

Die vierte Änderungsverordnung setzt die in 2009 geänderten gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Beitragsverfahren und die Beitragshöhe um und konkretisiert sie, indem risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten eingeführt wurden.

Die Einstufung der WPHU in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen der WPHU nach dem KWG.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften als Bemessung zugrunde. Der maximale Jahresbeitrag ist auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) wird im Jahr der Zuordnung eines WPHU zur EdW erhoben und beträgt gemäß § 4 EdWBeitrV je nach Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,35% oder 3,5% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 KWG.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Der Mindestbeitrag zur einmaligen Zahlung ist risikoorientiert gestaffelt (300 EUR, 2.555 EUR, 4.375 EUR, 25.550 EUR).

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 EdWBeitrV reduziert werden, wenn das WPHU dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das WPHU eine Vertrauensschadensversicherung nach den Bestimmungen des § 2d EdWBeitrV fristgerecht nachweist.

Ein Kundenstrukturzuschlag nach § 2c EdWBeitrV wurde erstmals für das am 30.09.2010 endende Abrechnungsjahr - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% auf den Jahresbeitrag - erhoben, wenn das WPHU mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Kunden hat.

Die EdW ist nach § 5 Abs. 4 EAEG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der

BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 EAEG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert.

Durch die Begrenzung des Jahresbeitrages auf maximal 10% des Jahresüberschusses wird die Belastungsgrenze eines jeden Instituts gewahrt. Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 5 EAEG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 6 EAEG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. § 5 Abs. 2 EdWBeitrV reduziert die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen zusätzlich auf ein angemessenes Maß von maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

In 2010 und 2011 ist jeweils eine Sonderzahlung für den Kapitaldienst der Raten mit Fälligkeit 30.09.2010 und 30.09.2011 zum Darlehen des Bundes an die EdW zur Finanzierung der Teilentschädigungen im Fall Phoenix erhoben worden (siehe Kapitel 3.2).

1.3.4 Entschädigungsfälle

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 5 EAEG den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20 TEUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 18 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 15 Verfahren abgeschlossen. In Bearbeitung befinden sich die Fälle Drexel Management GmbH (Drexel) und Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix) mit rund 30.000 Anlegern. In 2011 haben zwei Anleger Ansprüche im Entschädigungsfall CIL GmbH vom 04.02.2002 angemeldet. Somit ist dieser „Altfall“ in 2011 wieder aufgelebt. Per 31.12.2011 wurden in allen Entschädigungsfällen insgesamt 47.742 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche (inklusive Teilentschädigungen im Fall Phoenix) getroffen und insgesamt rund 219.673 TEUR an Entschädigungen geleistet. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

1.3.5 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)

Zum 31.12.2011 waren 28 Mitarbeiter/Innen (21 Mitarbeiter/Innen zum 31.12.2010), inklusive Leitung und Sekretariat/Support, direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Beitragserhebung sowie mit weiteren Tätigkeiten, wie z.B. den Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, den Prüfungen der WPHU und der Bearbeitung allgemeiner Anfragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 5, sonstige Tätigkeiten), beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung. Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitsservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert. Ebenso nimmt die EdW besonders wegen der zahlreichen ausländischen Anspruchsteller im Entschädigungsfall Phoenix (siehe auch Kapitel 5.2.2.2) auch Übersetzungsdienstleistungen der KfW in Anspruch. Auf Grund der zahlreichen Klagen gegen die EdW in Sachen Phoenix wurden die Dienstleistungen der Abteilung Recht in 2011 in konstant hohem Maß in Anspruch genommen. Ebenso blieb mit der fortlaufenden Auszahlung von Entschädigungen im Fall Phoenix die Inanspruchnahme des Rechnungswesens hoch. Insgesamt wurden für die EdW Dienstleistungen von zeitweise bis zu 10 weiteren Mitarbeiter/Innen aus anderen Abteilungen erbracht.

Anfang 2012 wurde das Personal um 14 Mitarbeiter/Innen aufgestockt, um die Bearbeitung der entscheidungsreifen Ansprüche schnellstmöglich abzuschließen (näheres unter Kapitel 4.4.1).

2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen

2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende WPHU bzw. Institute:

Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Die EdW unterteilt die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang der Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß EdWBeitrV zu (siehe Anhang, Anlagen 2.1 bis 2.3).

2.2 Anzahl der im Jahr 2011 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Zum 29.02.2012 waren rückwirkend per 31.12.2011 782 WPHU der EdW zugeordnet (Vorjahr 797 per 28.02.2011 rückwirkend zum Stichtag 31.12.2010). In 2011 sind insgesamt 55 WPHU aus der EdW ausgeschieden. 45 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, vier fusionierten, drei wurden insolvent. Drei WPHU wurde die Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die BaFin aufgehoben. Neu zugeordnet wurden 48 WPHU, davon eine Wertpapierhandelsbank und 47 Finanzdienstleistungsinstitute des Typs F bzw. EF (Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater und Finanzportfolioverwalter ohne Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere). Die Gruppe F stellt mit 400 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand. Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

3. Beitragserhebung

3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen

3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2011

Die EdW konnte mit der Erhebung der Jahresbeiträge erst im Herbst 2011 - nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 3.2) - beginnen, so dass sich die Jahresbeitragserhebung 2011 noch in das zweite Quartal 2012 erstreckte, aber nunmehr abgeschlossen ist.

Die EdW erließ Jahresbeitragsbescheide an 787 beitragspflichtige WPHU (Vorjahr 781).

Das festgesetzte Jahresbeitragsvolumen 2011 beträgt rund 8.400 TEUR (Vorjahr rund 7.300 TEUR).

Gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen 2011 legten bisher 125 WPHU Widerspruch ein (Vorjahr 169).

3.1.2 Einmalige Zahlungen

Zur Erhebung der einmaligen Zahlung wurden in 2011 insgesamt 56 Bescheide erlassen. 39 Bescheide über rund 106,39 TEUR richteten sich an Institute, die 2011 eine Erlaubnis erhalten hatten. Die verbleibenden 17 Bescheide ergingen an Institute, die der EdW bereits in 2010 zugeordnet wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Institute, bei denen das Erlaubnisverfahren zeitlich aufwändig war bzw. die die erlaubnispflichtigen Geschäfte erst verzögert aufgenommen haben und damit eine Eröffnungsbilanz auch erst in 2011 vorlegen konnten.

3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragserhebung 2010 wurde in 2011 vollständig abgeschlossen. Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2010 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in geeigneter Weise durchgeführt. Dies betraf überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen

Zum 31.12.2011 waren vor dem Verwaltungsgericht Berlin 54 Gerichtsverfahren (Vorjahr 67) von insgesamt 39 WPHU gegen Beitragsbescheide der EdW anhängig.

Die Klagen der WPHU richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der Beitragsverordnung oder deren einzelne Bestimmungen. Dabei beziehen sich 13 Klagen auf die zuletzt am 17.08.2009 geänderte vierte Verordnung, während 41 Klagen noch mit den vorangegangenen Verordnungen in Zusammenhang stehen (siehe auch unter Kapitel 1.3.3).

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen in zahlreichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (BVerwG 6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung bestätigt.

Gegen dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte ein WPHU Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) die Beschwerde zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben.

3.2 Sonderzahlungserhebungen

3.2.1 Voraussetzungen / Hintergründe

Die Mittel aus dem am 18./19.12.2008 der EdW gewährten Bundesdarlehen über 128.000 TEUR zur Finanzierung von (Teil-) Entschädigungen wurden in 2011 vollständig zur Finanzierung von Phoenix abgerufen. Für die abgerufenen Mittel sind Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes zu zahlen.

Vertragsgemäß wird das Darlehen in fünf jährlichen Raten in Höhe von 25.600 TEUR getilgt, erstmalig am 30.09.2010. Ebenfalls sind jeweils am 30.09. Zinszahlungen fällig. Aufgrund fälliger Kreditleistungen hatte die EdW zum 30.09.2010 und 30.09.2011 ihren Finanzbedarf

gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG in Verbindung mit § 5 EdWBeitrV durch Sonderzahlungen zu decken.

Näheres zur weiteren Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix siehe unter Kapitel 4.4.2.

3.2.2 Sonderzahlungserhebung 2010

Mit Bescheiden vom 30.08.2010 wurde eine erste Sonderzahlung erhoben. Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug ursprünglich insgesamt 20.160 TEUR, hiervon konnte die EdW bis zum 31.12.2010 lediglich 2.124 TEUR vereinnahmen, so dass der vereinbarte Kapitaldienst für das Darlehen des Bundes zum 30.09.2010 nicht vollständig erbracht werden konnte. Ursächlich hierfür war, dass eine Mehrzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel gegen den Sonderzahlungsbescheid einlegte. Zum 31.12.2010 lagen der EdW insgesamt 362 Widersprüche vor. Zudem hatten 285 Institute einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Sonderzahlungsbescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO gestellt.

Die Institute und verschiedene Interessenverbände der Institute verständigten sich mit der EdW und der BaFin zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung so genannter „Musterverfahren“. In drei „Musterverfahren“ hat die BaFin die Anträge nach § 80 Abs. 4 VwGO zum Sonderzahlungsbescheid im Januar 2011 abgewiesen. Die betroffenen Institute stellten daraufhin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin. Mit Schreiben vom 04.02.2011 teilte die EdW sämtlichen involvierten Instituten schriftlich mit, dass sie bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in den Musterfällen bei den anhängigen Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO - auch, wenn gegebenenfalls von der BaFin zwischenzeitlich Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abgewiesen werden - von einer Vollstreckung der Sonderzahlungsbeiträge absehen wird.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit im Wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen vom 07.07.2011 (VG 4 L 152.11 u. a.) und 14.07.2011 (VG 4 L 170.11) die Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO in den „Musterverfahren“ zurückgewiesen. Da die Antragsteller gegen die Beschlüsse Beschwerde einlegten, wurde von der EdW zunächst auf eine Vollstreckung verzichtet.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wies die Beschwerden mit Beschlüssen vom 04.01.2012 (OVG 1 S 151.11) und 05.01.2012 (OVG 1 S 135.11 und OVG 1 S 140.11) zurück. Die Beschwerden hatten keinen Erfolg. Das für die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO maßgebliche Beschwerdevorbringen rechtfertigte eine Änderung der

angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts nicht. Es bestehen weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide noch stellt deren Vollziehung für die Antragsteller eine unbillige Härte dar. Ein Erfolg der Klagen in der Hauptsache ist gegenwärtig nicht überwiegend wahrscheinlich. Die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts sind unanfechtbar, ausführlich begründet und bestätigen gänzlich die Rechtsauffassung der EdW. Die EdW hat auf dieser Grundlage die Erfüllung der Sonderzahlungsforderungen 2010 bei den Instituten angemahnt und wird, sofern erforderlich, auch vollstrecken.

In zwei Musterverfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin im Mai 2012 nunmehr auch in der Hauptsache zugunsten der EdW entschieden. In weiteren Musterverfahren sind Entscheidungen voraussichtlich im Sommer 2012 zu erwarten.

3.2.3 Sonderzahlungserhebung 2011

3.2.3.1 Anhörung der Institute

Im Juni 2011 führte die EdW eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG i.V.m. § 5 EdWBeitrV durch.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten - wie bereits im Vorfeld der Sonderzahlungserhebung 2010 - Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung 2011 an.

3.2.3.2 Erhebung der Sonderzahlung

Mit Bescheiden vom 30.08.2011 wurde eine zweite Sonderzahlung erhoben. Bei der ersten Erhebung einer Sonderzahlung zum 30.09.2010 konnten rund 5.850 TEUR aufgrund der Belastungsobergrenzen nicht festgesetzt werden und waren nach zu erheben. Aufgrund der fälligen Kreditleistungen und der Nacherhebung anlässlich der Sonderzahlung zum 30.09.2010 hatte die EdW zum 30.09.2011 einen Finanzbedarf von rund 33.353 TEUR, der gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG durch Sonderzahlungen zu decken war (der Finanzbedarf konnte aus dem verfügbaren EdW-Vermögen nicht gedeckt werden).

Die Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergibt sich aus § 8 Abs. 6 EAEG. Danach bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem

Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung oder eines fiktiven Jahresbeitrags des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen und der fiktiven Jahresbeiträge aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Die EdW hatte die Sonderzahlungserhebung im Verlauf der 35. KW 2011 durchgeführt und vollständig abgeschlossen. 779 Institute waren sonderzahlungspflichtig. Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug rund 28.250 TEUR.

Die EdW erließ 517 Bescheide über eine Sonderzahlung, wovon 418 Institute eine Sonderzahlung in voller Höhe zu leisten hatten und bei 99 Instituten die Sonderzahlung durch den Jahresüberschuss zu deckeln war.

Bei 262 Instituten konnte auf Grund eines Fehlbetrages, eines sehr geringen Überschusses oder der bereits durch den Jahresbeitrag 2010 oder die einmalige Zahlung erreichten Belastungsobergrenze von 45% des Jahresüberschusses keine Sonderzahlung erhoben werden. Die entsprechenden Bescheide enthielten daher keine Forderung einer Sonderzahlung.

Die Vorgehensweise zur Sonderzahlungserhebung hatten BMF/BaFin/EdW im Vorfeld abgestimmt. Das Verfahren wurde im Allgemeinen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes und der vorangegangenen Anhörung, als auch in konkreten Einzelfragen zu verschiedenen Punkten koordiniert.

Die WPHU legten in der Mehrzahl Rechtsmittel gegen den Sonderzahlungsbescheid ein.

Zum 31.12.2011 waren 373 Widersprüche anhängig, von denen 234 noch mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO versehen waren.

Die EdW konnte daher zum 31.12.2011 lediglich Zahlungseingänge in Höhe von rund 2.814 TEUR verzeichnen.

Jedoch veranlassten die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom Januar 2012 zur Sonderzahlung 2010 (siehe Kapitel 3.2.2) offenbar einige WPHU auch zur Begleichung der Sonderzahlung 2011.

Die EdW wird vor Ergreifung eventuell erforderlicher Vollstreckungsmaßnahmen zunächst weitere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin in den anhängigen Verfahren zur Sonderzahlung 2010 abwarten (siehe hierzu Kapitel 3.2.2).

4. Entschädigungsfälle

4.1 Übersicht

Bis zur Berichterstellung hatte die BaFin 18 Entschädigungsfälle festgestellt. Davon sind bislang insgesamt 15 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den aktuellen Bearbeitungsstand:

Entschädigungsfall / WPHU	Feststellung des Entschädigungsfalles	Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	in Bearbeitung
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH	04.02.2002	in Bearbeitung
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005	in Bearbeitung
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	abgeschlossen

Per 31.12.2011 wurden in den Entschädigungsfällen 2.675 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rund 13.311 TEUR an Entschädigungen geleistet (ohne Phoenix).

Der Fall Guthmann & Roth AG wurde in 2011 kurzzeitig wieder aufgenommen und auch wieder beendet. Dieser Entschädigungsfall aus 2002 war bereits abgeschlossen. Einer Anlegerin, der die EdW seinerzeit die Schadensmeldung mangels gültiger Adresse nicht zustellen konnte, machte in 2011 Entschädigungsansprüche geltend. Die EdW gewährte nach Prüfung der Unterlagen in 2011 eine Entschädigung von 11,4 TEUR.

Aktuell befinden sich die Entschädigungsfälle Drexel , CIL GmbH sowie Phoenix in Bearbeitung.

4.2 Drexel Management GmbH

In dem Entschädigungsfall Drexel haben insgesamt 63 Anleger Schadensmeldungen bei der EdW eingereicht. Die Prüfung der Unterlagen der Anleger erfolgt jeweils auf den Einzelfall bezogen. Insbesondere sind die jeweiligen Vertragsgestaltungen sowie die von den Anlegern geleisteten Zahlungen individuell zu prüfen und nach Maßgabe des EAEG zu bewerten. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass Drexel mit mehreren ausländischen Firmen kooperiert hat und die Anleger überwiegend direkt Zahlungen auf ausländische Konten geleistet hatten. In 54 Fällen war bislang kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem EAEG feststellbar. Daher hat die EdW diesen 54 Anlegern jeweils ablehnende Entscheidungen übersandt. Bei den übrigen neun Anlegern dauert die Prüfung noch an. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf, wo sich die Unterlagen des Unternehmens befinden, verläuft reibungslos. Rechtsstreitigkeiten sind nicht anhängig.

4.3 CIL GmbH

Dieser Entschädigungsfall aus 2002, bei dem es um Termingeschäfte ging, war bereits abgeschlossen. In 2011 meldeten sich zwei Anleger, die die EdW seinerzeit nicht als Gläubiger der CIL GmbH ermittelt hatte. Die Prüfungen dauern noch an, insbesondere weil Unterlagen zur Ermittlung einer Verbindlichkeit der CIL GmbH gegenüber diesen Anlegern schwer zu erhalten sind. Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Berlin-Tiergarten konnte erst zu Beginn des Jahres 2012 genommen werden.

4.4 Phoenix Kapitaldienst GmbH

4.4.1 Bearbeitungsstand

Das Entschädigungsverfahren Phoenix wurde auch in 2011 mit hohem personellem Aufwand intensiv weitergeführt.

Bis zum 31.12.2011 konnte die EdW 45.067 Entscheidungen (Teilentscheidungen und abschließende Entscheidungen) über 29.422 Schadensanzeigen treffen.

Das im März 2009 begonnene erste Teilentschädigungsverfahren mit dem Abzug von Sicherheitseinbehalten wegen möglicher Aussonderungsrechte wurde in 2011 vorerst weitergeführt.

Die Teilentschädigungspraxis der EdW wurde vom Kammergericht Berlin in mehreren Musterprozessen im Januar 2011 in grundlegenden Punkten als rechtmäßig erachtet. Deshalb ist die EdW hinsichtlich der Anspruchsbearbeitung weiterhin in der Reihenfolge vorgegangen, in der die Schadensmeldungen bei der EdW eingegangen und die Vorgänge mit allen erforderlichen Unterlagen entscheidungsreif waren.

Auf die Feststellungsklage des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Phoenix, ob Aussonderungsrechte an den vom Insolvenzverwalter sicher gestellten Vermögenswerten bestehen, hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 10.02.2011 entschieden, dass keine Aussonderungsansprüche der Anleger bestehen.

Nach dem Vorliegen des schriftlichen Urteils hat die EdW ihre Entscheidungspraxis sofort angepasst und das Personal aufgestockt. Im Rahmen eines zweiten Teilentschädigungsverfahrens wurden Ansprüche jener Anleger geprüft, die bereits eine erste Teilentschädigung erhalten hatten, als auch jene, bei denen nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erst zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsreife eingetreten war. Wie für das erste Teilentschädigungsverfahren mussten die Anleger auch hier eine Erklärung über mögliche Schadensersatzansprüche abgeben und die Bankverbindung angeben. Diese Aktualisierung war notwendig, um Überzahlungen und Fehlüberweisungen zu vermeiden.

Der erhöhte Finanzbedarf für das zweite Teilentschädigungsverfahren wurde durch ein Bundesdarlehen über 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011 gedeckt. Weitere Erläuterungen hierzu befinden sich in Kapitel 4.4.2 zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix.

Im September sowie Oktober 2011 ergingen für das Entschädigungsverfahren Phoenix wesentliche Urteile des Bundesgerichtshofes, die unter Kapitel 4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix ausführlich erläutert sind. In drei parallelen Musterverfahren wurde am 20.09.2011 festgestellt, dass die Ansprüche der Anleger auf Entschädigung in Höhe der Aussonderungseinbehalte abzüglich des gesetzlichen Selbstbehaltes von 10% fällig sind. In einem weiteren Musterverfahren wurde mit Urteil vom 25.10.2011 festgestellt, dass die EdW bei der Berechnung des Entschädigungsanspruchs die tatsächlich angefallenen Handelsverluste abziehen darf, nicht jedoch die von Phoenix erhobenen Verwaltungsgebühren bzw. Bestandsprovisionen.

Der Entschädigungsanspruch des jeweiligen Anlegers bemisst sich demnach nach dem Kontoverlauf des jeweiligen Phoenix-Managed-Accounts (PMA) bis März 2005 unter Abzug des Agios und Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsergebnisse. Scheingewinne sind nicht entschädigungsfähig.

Durch diese höchstrichterliche Entscheidung war es notwendig, den Verlauf der am PMA beteiligten Konten neu zu berechnen. Durch den Wegfall des monatlichen Abzugspostens „Bestandsprovision“ erhöht sich der Anteil des Kapitals des Anlegers. Zwangsläufig verändert sich damit auch die Verteilung des realen Handelsergebnisses auf das jeweilige Konto. Diese Neuberechnung konnte die EdW nicht selbst durchführen. Sie hat diese bei der Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag gegeben.

Die neue Datenbank lag der EdW im Dezember 2011 vor. Damit konnte das dritte Teilentschädigungsverfahren beginnen. Es waren alle Anmeldungen zu überprüfen mit Ausnahme der Anmeldungen jener Anleger, die bereits die Maximalentschädigung erhalten hatten bzw. die aus anderen Gründen (z.B. USD-Konten, Ausschluss nach § 3 Abs. 2 EAEG) bereits eine ablehnende Entscheidung erhalten hatten. Es handelte sich dabei um rund 26.500 Schadensanzeigen. Auch die PMA-Konten jener Anleger, denen bislang keine Entschädigung gewährt werden konnte, weil die Beteiligung am PMA-Konto in der Vergangenheit auf Null gesunken war, mussten nochmals geprüft werden. Bei diesen Konten bestand die Möglichkeit, dass sich durch den Wegfall der Bestandsprovision gegebenenfalls ein Positivsaldo und damit ein Entschädigungsbetrag ergeben haben.

Für das dritte Teilentschädigungsverfahren hat die EdW ab Januar 2012 das Personal noch einmal aufgestockt, damit dieses Ende März 2012 weitestgehend abgeschlossen werden konnte. Das dritte Teilentschädigungsverfahren ist in stark vereinfachter Form ohne wiederholte Nachfrage nach Schadensersatzansprüchen und Bankverbindungen durchgeführt worden. Bis

zum 29.02.2012 wurden insgesamt 65.912 Entscheidungen getroffen und 247.240 TEUR an Entschädigungen gewährt.

Für den möglichen weiteren Finanzierungsbedarf hat der Bund der EdW am 12./16.03.2012 ein weiteres Darlehen über 28.500 TEUR gewährt.

4.4.2 Finanzierung

Für das erste Teilentschädigungsverfahren gewährte der Bund der EdW ein Darlehen über 128.000 TEUR. Nach dem Urteil des BGH zu den Aussonderungsrechten (siehe Kapitel 4.4.1 Bearbeitungsstand) gewährte der Bund der EdW am 11./18.02.2011 ein weiteres Darlehen über 141.000 TEUR. Damit stehen der EdW insgesamt 269.000 TEUR für Entschädigungen zur Verfügung. Auf Basis dieser Bundesdarlehen wurden die für die Teil-Entschädigungsleistungen erforderlichen Mittel in der Regel in monatlichen Teilbeträgen auf Anforderung durch die EdW abgerufen, wobei das erste Darlehen in 2011 vollständig in Anspruch genommen war und das zweite Darlehen voraussichtlich im Verlauf von 2012 verbraucht sein wird.

Das Darlehen über 128.000 TEUR ist in fünf jährlichen Raten mit jeweils 25.600 TEUR zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, beginnend ab 30.09.2010, zu tilgen. Für die Raten zum 30.09.2010 und 30.09.2011 hat die EdW Sonderzahlungen erhoben (siehe unter Kapitel 3.2).

Der Kreditvertrag vom 11./18.04.2011 über 141.000 TEUR ist in sechs jährlichen Raten ab dem 30.09.2015 zu tilgen. Damit beginnen die Tilgungen nach planmäßiger Rückführung des Darlehens vom 18./19.12.2008. Die Zinszahlungen beginnen am 30.09.2012.

Für die aus dem BGH-Urteil vom 25.10.2011 zu den Bestandsprovisionen nachzuzahlenden Entschädigungen hat der Bund der EdW das unter Kapitel 4.4.1 erwähnte zusätzliche Darlehen über 28.500 TEUR gewährt.

4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix

Im Entschädigungsfall Phoenix sind bislang 915 Klagen von Anlegern gegen die EdW eingereicht worden. Allein in 2011 gingen 240 neue Klagen ein. Die Klagen richteten sich in der Vergangenheit hauptsächlich gegen die fehlende Entscheidung der EdW über den Entschädigungsanspruch, den Sicherheitseinbehalt wegen möglicher Aussonderungsrechte und die Berücksichtigung von Bestandsprovisionen und Handelsverlusten bei der Ermittlung der Verbindlichkeit von Phoenix aus dem jeweiligen PMA-Konto.

Wesentliche, sich auf die Entscheidungspraxis der EdW auswirkende Urteile im Jahr 2011 sind Musterurteile des BGH in einem Verfahren des Insolvenzverwalters der Phoenix sowie in Verfahren von Anlegern gegen die EdW sowie Musterurteile des Kammergerichts Berlin.

In mehreren Musterverfahren des Kammergerichts Berlin vom 25.01.2011 wurde die Teilentschädigungspraxis der EdW wegen der bis dahin ungeklärten Aussonderungsproblematik und die von der EdW gewählte Reihenfolge der Anspruchsbearbeitung nach Datum des Eingangs der Schadensmeldung bei der EdW bestätigt. Ebenso wurde zuerkannt, dass die EdW nicht zum Erlass eines abschließenden Entschädigungsbescheids verpflichtet ist, soweit die Voraussetzungen für eine abschließende Prüfung und Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Aussonderungsrechte nicht vorliegen. Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin lag keine vorwerfbare Verfahrensverzögerung seitens der EdW vor.

Am 10.02.2011 entschied der BGH in einem Feststellungsprozess des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Phoenix, dass den Anlegern keine Aussonderungsrechte an den von ihm sichergestellten Geldern zustehen. Dadurch konnte die EdW das unter Kapitel 4.4.1 beschriebene zweite Teilentschädigungsverfahren beginnen.

Am 20.09.2011 hat der BGH abweichend von der oben beschriebenen Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin in drei Parallelverfahren die Fälligkeit der geltend gemachten Entschädigungsansprüche in Höhe der von der EdW berechneten Aussonderungseinbehalte abzüglich des Selbstbehaltes von 10% bejaht. In einem weiteren Musterverfahren stellte der BGH am 25.10.2011 fest, dass die EdW bei der Berechnung der Entschädigungsansprüche zum Abzug von tatsächlichen Handelsverlusten berechtigt ist. Der Abzug der von Phoenix gemäß deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhobenen Verwaltungsgebühren bzw. Bestandsprovisionen ist der EdW jedoch nicht gestattet, soweit das Institut - wie im vorliegenden Fall - diese Ansprüche verwirkt hat.

Somit ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich festgestellt worden, dass:

- Scheingewinne nicht entschädigungsfähig sind (Urteil des BGH vom 23.11.2010 - XI ZR 26/10 -),
- Aussonderungsrechte einer Entschädigung entgegen stehen (Urteile des BGH vom 20.09.2011 - XI ZR 434/10 -, - XI ZR 435/10 - und - XI ZR 436/10 -),

- Agio und tatsächlich erzielte Handelsverluste von den Rückzahlungsansprüchen abzuziehen sind; der Abzug von vertraglich vereinbarten Verwaltungsgebühren/Bestandsprovisionen aber nicht zulässig ist, soweit das Institut diese Ansprüche verwirkt hat (Urteil des BGH vom 25.10.2011 - XI ZR 67/11 -).

Derzeit sind noch 137 Klagen in Sachen Phoenix gegen die EdW in verschiedenen Instanzen anhängig. Strittig sind insbesondere noch die Frage des Nachweises der tatsächlich bei Phoenix angefallenen Handelsverluste sowie die außerprozessuale Verzinsung von Entschädigungen bis zu deren Auszahlung.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Prozessen ist in jedem Fall sehr hoch.

5. Sonstige Tätigkeiten

5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken

- **nach EAEG:**

Die EdW hat gemäß § 10 EAEG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen.

- **für die BaFin und das Bundesministerium der Finanzen (BMF):**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützte die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten WPHU, Beitragserhebung und Anlegerentschädigung; dies insbesondere vor dem Hintergrund des Entwurfes der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG (siehe unten) sowie parlamentarischer Anfragen. Außerdem wurden im Entschädigungsfall Phoenix statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

Des Weiteren gab die EdW gegenüber dem BMF und dem Statistischen Bundesamt Meldungen im Rahmen der Rechnungslegung der Sondervermögen des Bundes ab.

- **im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren:**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Prozesse sowohl bei den Verfahren gegen Beitragsbescheide als auch bei den Zivilprozessen in Sachen Phoenix anfertigen.

- **für Institutionen der Europäischen Union (EU):**

Drei EU-Institutionen spielen eine zentrale Rolle bei der Schaffung rechtlicher Normen in der Europäischen Union: die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union sind die beiden legislativen Institutionen der EU. Die Europäische Kommission darf als einzige EU-Institution z. B. Richtlinienentwürfe formulieren, sie alleine besitzt das sogenannte Initiativrecht.

In 2009 führte die Europäische Kommission eine Konsultation zur Frage der Überarbeitung der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme (Richtlinie 1997/9/EG) durch.

Mit Veröffentlichung am 12.07.2010 hat die Europäische Kommission Änderungen der Richtlinie 97/9/EG vorgeschlagen, mit denen laut Europäischer Kommission die Effizienz der Vorschriften zum Anlegerschutz erhöht, Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Art der geschützten Finanzinstrumente hergestellt sowie eine ausreichende Finanzierung und das Vorhandensein der erforderlichen Regelungen für die Entschädigung der Anleger gewährleistet werden sollen. Die Kernelemente des Vorschlags sind:

- Höhere Deckung: Derzeit beträgt die Mindestentschädigungshöhe für Anleger 20 TEUR. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Anhebung der Entschädigungssumme auf 50 TEUR pro Anleger vor.
- Schnellere Auszahlung der Entschädigung.
- Erweiterte Information: Anleger sollen mehr Informationen zur Absicherung ihrer Vermögenswerte erhalten.
- Finanzierung der Entschädigungssysteme in Form einer Mindestausstattung („Zielausstattung“).
- Ausgedehnter Schutzbereich: Anleger sollen in Zukunft auch geschützt werden, wenn z. B. ein als Verwahrer tätiger Dritter zahlungsunfähig wird.

Dieser Vorschlag wurde zur Beratung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union weitergeleitet.

Zur Konsultation und zum Änderungsvorschlag hatte die EdW bereits seit 2009 der Europäischen Kommission, aber auch insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht und dem BMF, regelmäßig Stellungnahmen abzugeben (siehe oben). Diese Tätigkeit erstreckte sich auch auf das Geschäftsjahr 2011.

Das Europäische Parlament hat am 05.07.2011 in erster Lesung Änderungen zum Kommissionsvorschlag beschlossen. Das Europäische Parlament und der Rat müssen sich nunmehr unter moderierender Beteiligung der Europäischen Kommission über eine gemeinsame Position einigen (so genannte Trilog-Verhandlungen).

Aufgrund der vorgenannten Entwicklung erbat das BMF von der EdW im Berichtsjahr zahlreiche Stellungnahmen, vornehmlich zu den in den Ratsarbeitsgruppen diskutierten Fachthemen.

Auch vor dem Hintergrund des Wechsels der Ratspräsidentschaft in 2011 von Ungarn auf Polen waren die Anfragen in dieser Periode rege. Die intensive Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen eines modifizierten Anlegerentschädigungssystems hat zeitweise bei der EdW erhebliche personelle Ressourcen beansprucht.

Es ist zu erwarten, dass die EdW auch in 2012 - unter der nunmehr aktuell von Dänemark ausgeübten Ratspräsidentschaft, die im zweiten Halbjahr 2012 auf Zypern übergeht - in den weiteren Ablauf eingebunden sein wird.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

5.2.1 Internetauftritt

Die Internetseite der EdW (www.e-d-w.de) hat sich weiterhin sehr bewährt. Regelmäßige Aktualisierungen einzelner Rubriken und ständige Updates zum Entschädigungsfall Phoenix halten die Interessenten laufend informiert. Bereits ergangene Gerichtsurteile zum Entschädigungsfall Phoenix wurden, sofern im Einzelfall sinnvoll, in anonymisierter Form auf die Homepage gestellt. Die intensive Nutzung der Internetseite entlastete die EdW-Mitarbeiter von Direktanfragen.

5.2.2 Auskunftmanagement

5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen

Die Mitarbeiter der EdW hatten in 2011 weiter ständige Auskunftsbegehren diverser Interessengruppen zu bewältigen, die sich in zahlreichen telefonischen sowie schriftlichen Anfragen per Brief, Telefax und Email niederschlugen.

Neben der EdW-Internetseite (siehe Kapitel 5.2.1) ist als weitere organisatorische Maßnahme eine Telefon-Hotline mit festen Servicezeiten sowie die Schaltung eines automatischen Anrufbeantworters eingerichtet, um insbesondere die nach wie vor hohe Anzahl externer Anfragen zum Entschädigungsfall Phoenix zu kanalisieren. Eine statistische Auswertung eingegangener Anrufe auf der Hotline ergab für das vierte Quartal 2011 Folgendes:

Monat	Tage	Anzahl der Anrufe / Monat	Gesprächsdauer in Std. / Monat	Anrufe / Tag	Gesprächsdauer in Std. / Tag
10/2011	20	889	rund 12,8	44	rund 0,6
11/2011	22	989	rund 11,2	45	rund 0,5
12/2011	21	816	rund 6,7	39	rund 0,3

5.2.2.2 Auskünfte an Anleger

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix bewegte sich in 2011 auf einem konstant hohen Niveau. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix, einschließlich der in englischer und französischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz (bei Phoenix sind rund 4.000 ausländische Anleger aus rund 60 Nationen verzeichnet). Schriftliche Nachfragen zum Bearbeitungsstand, Einsprüche zu ergangenen Teilentscheidungen und sonstige Informationswünsche im Fall Phoenix umfassten in 2011 rund 4.000 Antwortschreiben. Des Weiteren erreichten die EdW-Mailbox durchschnittlich wöchentlich 50 Emails zum Thema Phoenix, die in der Regel zeitnah beantwortet wurden. Vor dem Hintergrund der in 2011 vom Bundesgerichtshof gefällten Urteile und der damit anzupassenden Entschädigungspraxis (siehe unter Kapitel 4.4.1 und 4.4.3) war es der EdW geboten, im ersten Quartal 2011 an rund 25.700 und im vierten Quartal 2011 an rund 26.250 Phoenix-Anleger ein Informationsschreiben über den weiteren Verlauf des Entschädigungsverfahrens zu versenden.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

5.2.2.3 Auskünfte an WPHU

Die Sonderzahlungserhebung führte ab dem zweiten Quartal 2011 zu verstärkten Nachfragen von WPHU zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute.

Die Prüfung der Institute nach § 9 EAEG (siehe Kapitel 1.3.1.4) gaben einzelnen WPHU Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung. Dazu erteilten die EdW-Mitarbeiter entsprechende Auskünfte und Hinweise.

5.2.2.4 Auskünfte an Verbände

Vor dem Hintergrund der Erhebung einer weiteren Sonderzahlung kontaktierten die Interessenverbände der WPHU die EdW mit diversen Fragen zum EAEG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen, der weiteren Finanzierung des

Entschädigungsfalles Phoenix etc. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen

Vereinzelt, jedoch regelmäßig, gab es im Berichtsjahr Anfragen von europäischen Entschädigungseinrichtungen zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

5.2.2.6 Pressearbeit

Bei der Kommunikation der EdW mit der Presse steht der Fall Phoenix aufgrund seiner Dimensionen seit 2005 ständig im öffentlichen Fokus, so dass das Interesse der Medien an der EdW in 2011 weiterhin gegeben war. Die Presse ersuchte regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erforderte - nach wie vor - eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

Berlin, 06.06.2012

EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Der EdW zugeordnete Institute

Bankgeschäfte		Finanzdienstleistungen	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen
nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 KWG		nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a KWG	nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 InvG
4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft	1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Girogeschäft 11 E-Geld-Geschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent	1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4 Eigenhandel § 32 Abs. 1a KWG Eigengeschäft	1 individuelle Vermögensverwaltung 3 Anlageberatung 4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen
Wertpapierhandelsbank (§1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	es wird eines dieser Bankgeschäfte betrieben und (für Finanzdienstleistungen von Nr. 1 bis 4 ist auch dieses Kreditinstitut eine Wertpapierhandelsbank nach §1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	zusätzlich wird eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht	
Kreditinstitute		Finanzdienstleistungsinstitute	Kapitalanlagegesellschaften

* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigen-geschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Zugriff Kundengeld / - wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 1	Anzahl Stand 29.02. 2012
B	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	1
BZ	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	35
BD	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisions-erträge mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BC	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BF	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisions-erträge mind. 1.050 EUR	Nr. 3	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BE	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 4	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0

Summe Anlage 2.1 : 36

EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1	Anzahl Stand 29.02. 2012
	§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere				
C	ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
CD	ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5 % des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
D	ja	nein	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 4.375 EUR Nr. 2	2
E	ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	16
EF	ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	296
F	ja	nein	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 6	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 300 EUR Nr. 4	400

Summe Anlage 2.2: 714

EdW – Beitragssystematik – Kapitalanlagegesellschaften

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach InvG	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 3	Anzahl Stand 29.02.2012
A	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	1
AZ	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	31

Summe Anlage 2.3: 32

Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3: 782

Organigramm der EdW

